

1052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 30

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl Nr. 452/1969, BGBl Nr. 411/1970, BGBl Nr. 492/1971, BGBl Nr. 224/1972, BGBl Nr. 455/1972, BGBl Nr. 808/1974, BGBl Nr. 259/1976, BGBl Nr. 674/1977, BGBl Nr. 269/1978, BGBl Nr. 672/1978, BGBl Nr. 566/1979 und BGBl Nr. 286/1980 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 242 BAO gilt sinngemäß.“

2. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Der Fonds ist berechtigt, von Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Feststellung des Importausgleiches bzw. Exportausgleiches notwendig ist, sowie in diesen Fällen durch seine Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.“

3. Nach § 32 b ist folgender § 32 c einzufügen:

„§ 32 c. (1) Der Fonds hat den Importausgleich neu festzusetzen, wenn in Fällen von Fremdwährungsvereinbarungen der Wiener Devisenkurs des Tages der Zahlung des Fakturennettoetrages durch den Importeur vom Kurs des Tages der Erlassung des rechtskräftigen Importausgleichs-Feststellungsbescheides abweicht. Dabei ist von dem im Verhältnis der Wechselkursänderung geänderten Schilling-Grenzpreis (§ 32 Abs. 5) bzw. Zollwert (§ 17 Abs. 5) auszugehen.

(2) Abs. 1 ist auf den Exportausgleich sinngemäß anzuwenden. Dabei ist vom Tag des Einganges des Fakturennettoetrages und vom geänderten Exportpreis (§ 32 a Abs. 3 und 4) auszugehen.

(3) § 21 gilt sinngemäß.“

4. § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Organe der Fonds sind die Kommissionen (§ 45), die geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse, die Obmännerkonferenz und die Kontrollausschüsse.“

5. Dem § 48 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Kontrollausschüsse werden von den Kommissionen eingesetzt.“

6. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 15 a sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 24 Abs. 3, 4 und 6, des § 24 a Abs. 1 und 4, des § 28 Abs. 3 zweiter und fünfter Satz und des § 35 Abs. 2. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.“

2

1052 der Beilagen

7. Dem § 57 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Der Milchwirtschaftsfonds kann zu Unrecht gewährte Zuschüsse mit Bescheid zurückfordern.

(4) Das Recht, Beiträge und Zuschüsse nach diesem Gesetz festzusetzen oder zu beanspruchen oder zu Unrecht geleistete Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse zurückzufordern, unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zehn Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Leistungspflicht oder der Leistungsanspruch entstanden ist oder für das zu Unrecht Leistungen erbracht wurden.“

8. § 57 b hat zu lauten:

„§ 57 b. Das sich aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge ergebende gesamte Finanzierungserfordernis ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

- a) welcher jener Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 16% übersteigt, durch Mittel des Bundes;
- b) welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 c Abs. 1), sofern nicht § 57 i Abs. 1 letzter Satz zur Anwendung kommt;
- c) welcher jener Milchmenge entspricht, die darüber hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 c Abs. 2).

Bis zum Bekanntwerden des tatsächlichen Inlandsabsatzes des ersten Wirtschaftshalbjahres ist anstelle des Inlandsabsatzes die Bedarfsmenge (§ 57 f Abs. 2) heranzuziehen. Bis zum Bekanntwerden des tatsächlichen Inlandsabsatzes des ganzen Wirtschaftsjahres ist ein auf Grund des bereits bekannten Inlandsabsatzes und einer sich allenfalls abzeichnenden Tendenz ermittelter vorläufiger Inlandsabsatz heranzuziehen.“

9. In § 57 c Abs. 3 lit. b ist nach dem Wort „erfolgt“ ein Punkt zu setzen; der restliche Abs. 3 hat zu entfallen.

10. Dem § 57 c sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für die von einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von einem Bergbauernbetrieb erzeugt worden sind. Als Bergbauernbetriebe gelten Betriebe, bei denen die

selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden und alpines Grünland)

1. zu mindestens 80% eine Hangneigung von 25% und mehr oder
2. zu mindestens 40% eine Hangneigung von 25% und mehr aufweist und entweder
 - a) der landwirtschaftliche Hektarsatz des Betriebes (§ 38 Bewertungsgesetz 1955) unter dem des Vergleichsbetriebes Vergleichsgebiet I, Salzbachpongau lfd. Nr. 18, liegt oder
 - b) keine für Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt besteht.

(5) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben je eine Liste der Bergbauernbetriebe und der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen und auf Verlangen in diese Listen Einsicht zu gewähren. Änderungen in den Listen sind nur mit Wirkung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres vorzunehmen, das dem Zeitpunkt des die Änderung bewirkenden Ereignisses folgt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können Milcherzeuger in die Liste der Bergbauernbetriebe nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in die Liste der Almen nur mit vorheriger Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen. Über Anträge von Milcherzeugern auf Berücksichtigung in der Liste der Bergbauernbetriebe entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Almen entscheidet der Milchwirtschaftsfonds.“

11. § 57 e Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe neu zu verteilen. Die Neuverteilung ist im Verhältnis $a = b \times V$ an die in Betracht kommenden Milcherzeuger vorzunehmen. Hierbei ist:

- a = Erhöhung der Einzelrichtmenge in Milchkilogramm,
- b = über die auf den Basiszeitraum entfallenden Anteile von Einzelrichtmengen des betreffenden Milcherzeugers hinaus angelieferte Menge in Milchkilogramm,
- V = das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 57 f Abs. 3 zweiter Satz festgelegte Verhältnis.

Auf über das Jahresausmaß von 20 000 kg hinaus angelieferte Mengen findet jedoch nur der halbierte Faktor V Anwendung; auf über 40 000 kg hinaus angelieferte Mengen findet nur der geviertelte Faktor V Anwendung; über 80 000 kg hinaus angelie-

ferte Mengen blieben unberücksichtigt. Erhöhungen von Einzelrichtmengen, die danach weniger als 120 kg Milch betragen, sind nicht vorzunehmen.“

12. § 57 e Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Geht das Verfügungsrecht über den milcherzeugenden Betrieb auf einen anderen über, so geht mit Beginn des der Bekanntgabe des Überganges an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monats auch die Einzelrichtmenge über. Dasselbe gilt, wenn ein Milcherzeuger seine Produktion einstellt und das Eigentum an den der Milcherzeugung dienenden Grünfütterflächen überträgt oder diese mit schriftlichem, für mindestens zehn Jahre abgeschlossenem Vertrag verpachtet.“

13. § 57 e Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. jeden Monats die Summe der in seinem Einzugsgebiet im Vormonat

- a) nach § 57 e Abs. 5 übergegangenen Einzelrichtmengen,
- b) nach § 57 g neu erlangten Einzelrichtmengen,
- c) nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen und
- d) über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch

zu melden. Darüber hinaus hat er dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet weiterhin bestehenden und die Summe der in seinem Einzugsgebiet nach Abs. 3 freigewordenen Einzelrichtmengen, ferner die im Basiszeitraum insgesamt nicht genützten Anteile von Richtmengen und die im Basiszentrum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch oder Erzeugnissen aus Milch, letztere getrennt nach den sich aus § 57 e Abs. 4 ergebenden Gruppen, zu melden.“

14. Anstelle des § 57 g Abs. 3 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Nach Ablauf eines Jahres hat der betreffende Milchlieferant eine Einzelrichtmenge in folgender Höhe erlangt:

Für eine Jahresanlieferung bis 20 000 kg erhält er 93%, für eine darüber hinausgehende Anlieferung bis 40 000 kg erhält er 46,5%, für eine darüber hinausgehende Anlieferung bis 80 000 kg erhält er 23,25%. Anlieferungen über 80 000 kg hinaus wirken sich auf die neu erlangte Einzelrichtmenge nicht aus. Fällt das Ende dieses Jahres nicht mit dem Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen, so steht die erlangte Einzelrichtmenge für den restlichen Teil des Wirtschaftsjahres zu einem aliquoten

Teil zu; die Berechnung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages hat in einem solchen Fall so zu erfolgen, als ob mit der Milchlieferung mit Beginn des Wirtschaftsjahres begonnen worden wäre.

(4) Personen, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, sind innerhalb von drei Jahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch angeliefert wurde (§ 57 e Abs. 3 lit. b).“

15. Der dritte Satz des § 57 i Abs. 1 hat zu lauten:

„Dabei darf der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag höchstens mit 4 S pro Kilogramm Milch festgesetzt werden.“

16. § 57 i Abs. 2 zweiter Satz hat zu entfallen.

17. § 57 i Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits, insbesondere solche, die sich aus den Abweichungen der vor Beginn des Wirtschaftsjahres angenommenen Prognosewerte von den tatsächlichen Werten ergeben, sind bei der Festsetzung der Beiträge zum nächsten Festsetzungstermin entsprechend zu berücksichtigen.“

18. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

Artikel III

Für die Zeit vom 1. Juli 1979 bis 31. Dezember 1979 wird der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit 0,16 § festgesetzt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds haben den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur Herstellung der Listen nach § 57 c Abs. 5 erforderlichen Unterlagen bis 31. Juli 1982 zur Verfügung zu stellen. Die Listen sind spätestens ab 1. September 1982 zu führen.

(3) § 57 g Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist erst dann anzuwenden, wenn die Milchlieferung nach dem 1. Juli 1982 aufgenommen wurde. § 57 g Abs. 4 ist erstmals auf nach dem 1. Juli 1982 verlorene Einzelrichtmengen anzuwenden.

4

1052 der Beilagen

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Art. II Z 8 geänderten § 57b der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des durch Art. II Z 15, 16 und 17 geänderten § 57i der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

1052 der Beilagen

5

VORBLATT**Problem:**

Mit 30. Juni 1982 tritt das Marktordnungsgesetz 1967 außer Kraft. Ferner haben sich speziell hinsichtlich der Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft einige Novellierungsnotwendigkeiten ergeben.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre. Gewährleistung einer gerechteren Einkommenssituation der Milchproduzenten unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte.

Inhalt:

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung; gerechtere Neuverteilung freier Richtmengen und Klarstellung der Aufteilung der Finanzierung der Überschußverwertung zwischen dem Bund und den Milchproduzenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967 um zwei weitere Jahre verlängert werden. Bezüglich der vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- Befreiung der Bergbauern der Erschwerniszone III vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag,
- differenzierte Neuzuteilung freier Einzelrichtmengen,
- Sanierung des durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1981, G 7/81, bewirkten Rechtszustandes.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Beitrags- und Zuschußgebarung nach dem Vorbild der Finanzverwaltung Bagatellbeträge (unter 50 S) zu vernachlässigen.

Zu Z 2:

Die Kontrollmöglichkeiten sind auf die Exporteure auszuweiten.

Zu Z 3:

Zwischen den Wechselkursen am Tag der Feststellung des Importausgleiches durch den Fonds und am Tag der Zahlung des Fakturrennettobetrages durch den Importeur bestehende Unterschiede wirken sich derzeit zugunsten bzw. zu Lasten des Importeurs aus. Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieser von der Kalkulation nicht erfaßte Faktor neutralisiert werden. Die Feststellung des Importausgleiches durch den Fonds und die Erhebung des Importausgleiches durch das Zollamt werden damit zu vorläufigen Bescheiden. Sie werden im Falle einer Neufestsetzung gegenstandslos. Die

Neufestsetzung hat so zu erfolgen, daß die bei der ursprünglichen Feststellung des Importausgleiches als Auslandspreis fungierenden Größen im selben Verhältnis geändert werden, als sich der betreffende Wechselkurs am Tage des Einganges der Zahlung des ausländischen Kontrahenten gegenüber dem ursprünglich angenommenen Wechselkurs geändert hat. Im Neufestsetzungsbescheid ist — anders als beim Feststellungsbescheid — ein konkreter Importausgleichsbetrag vorzuschreiben. Die Differenz zu dem allenfalls bereits entrichteten Importausgleich wird nachzuzahlen oder zu erstatten sein. Gleiches gilt für den Exportausgleich.

Zu Z 4 und 5:

Damit sollen die — bereits vorhandenen — Kontrollausschüsse beider Fonds eine einwandfreie gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Z 6:

Durch diese neue Formulierung sollen einerseits zwei Fehlzitate berichtigt und andererseits der Instanzenzug gegen Ausfuhrbewilligungsbescheide im Bereich der Getreidewirtschaft dem Instanzenzug gegen Einfuhrbewilligungsbescheide gleichgestellt werden.

Zu Z 7:

Mit dieser Regelung soll es den Fonds ermöglicht werden, zu Unrecht entrichtete Zuschüsse mit Bescheid zurückzufordern, statt sie — wie bisher — vor Gericht einklagen zu müssen.

Darüber hinaus scheint eine der BAO nachgebildete Bestimmung betreffend Verjährung der Ausgleichs- und Verwaltungsbeiträge sowie der Zuschüsse zweckmäßig zu sein.

Zu Z 8, 17 und Art. III:

Mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1981, G 7/81, hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit des § 57 i Abs. 3 MOG in der Fassung vor der Novelle 1980 festgestellt. Obwohl dieses Erkenntnis am geltenden Rechtsbestand nichts verändert hat, macht es dennoch eine Änderung des

MOG notwendig, da auch die derzeitige Rechtslage mit derselben Verfassungswidrigkeit belastet erscheint (§ 57 i Abs. 4 in der Fassung der Novelle 1980). Die Verfassungswidrigkeit liegt nach Aussage des Verfassungsgerichtshofes darin, daß das MOG die Methode der Berechnung der Finanzierungsanteile nach § 57 b nicht eindeutig regelt und daher die Fehlbeträge und Überschüsse, die ins folgende Wirtschaftsjahr fortzutragen sind, nicht dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechend determiniert sind. Dem Verfassungsgerichtshoferkennntnis soll nun insofern Rechnung getragen werden, als die bisher praktizierte Berechnungsart im Gesetz eindeutig beschrieben wird, von der der Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis ausdrücklich festgestellt hat, daß sie dem Gesetz nicht widerspricht und von der die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß sie weit eher den Interessen der Milchbauern Rechnung trägt, als die vom Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof vertretene. Dies geschieht dadurch, daß im § 57 b klargestellt wird, daß die Finanzierungsanteile (letztlich) ausgehend vom tatsächlichen Inlandsabsatz zu berechnen sind, daß die Bedarfsmenge nur bei der Festsetzung der Vorauszahlungen — also zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Zahlen über den tatsächlichen Inlandsabsatz wenigstens eines Halbjahres vorliegen — herangezogen wird und daß es sich bei den Fehlbeträgen und Überschüssen im Sinne des § 57 i Abs. 4 um solche handelt, die aus dem Auseinanderklaffen der tatsächlichen von den ursprünglich prognostizierten Werten herrühren.

Da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1981, V 19/80, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 geltende Verordnung des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1979 in Ansehung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages aufgehoben hat, war zur Vermeidung des Entstehens eines Fehlbetrages bei der Überschußverwertung des Wirtschaftsjahres 1979/80 der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag im Gesetz in entsprechender Höhe festzusetzen, wie dies schon zweimal der Fall war (in den Art. III Z 1 der MOG-Novelle 1978 und Art. III Abs. 2 der MOG-Novelle 1980). Diese Vorgangsweise erscheint deswegen geboten, weil es unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes nicht unbedenklich wäre, die Kosten der Verwertung der seinerzeitigen Überlieferungen im Wege der Fortschreibung nach § 57 i Abs. 4 von den Milchlieferanten tragen zu lassen, die im Wirtschaftsjahr 1982/83 mehr als ihre Einzelrichtungen anliefern.

Zu Z 9, 10 und Art. IV Abs. 2:

Es besteht ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft. Diese ist in den Berggebieten mit den einschneidendsten Bewirtschaftungerschwernissen, die von der Entsiedlung in erster Linie bedroht sind, am

stärksten gefährdet. Diese Gebiete sollen deshalb von der Verpflichtung zur Entrichtung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages befreit werden. Die Umschreibung der in Betracht kommenden Gebiete entspricht nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft den für die Einreihung von Bergbauernbetrieben (§ 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes) in die Erschwerniszone III herangezogenen Kriterien.

Maßgebend für diese Einreihung sind

- eine besonders eingeschränkte Mechanisierbarkeit der Bearbeitung der Betriebsfläche (Abs. 4 Z 1),
- eine geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Abs. 4 Z 2 lit. a) und
- eine ungenügende Verkehrserschließung (Abs. 4 Z 2 lit. b).

Bei dem in Abs. 4 Z 2 lit. a genannten Vergleichsbetrieb handelt es sich um einen Bergbauernbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 14,08 ha und der Betriebszahl 7,6 (Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 18. November 1979). Die Aufnahme des Vergleichsbetriebes bewirkt eine Dynamisierung des in den Förderungsrichtlinien betragsmäßig festgelegten Hektarsatzes.

Die Befreiung der Almen vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag nach § 57 c Abs. 3 wird beibehalten. Da die Eigenschaft als Alm bzw. als Bergbauernbetrieb im Sinne des § 57 c erworben werden und verloren gehen kann, wird im Abs. 5 ein Verfahren vorgesehen, daß bei geringem Verwaltungsaufwand, aber mit lückenlosem Rechtsschutz für die betroffenen Landwirte diese Veränderungen berücksichtigen läßt.

Zu Z 11:

Nach der bisherigen Regelung des § 57 e Abs. 4 wurden die freien Einzelrichtmengen auf alle über ihre Einzelrichtmengen hinaus liefernden Milchbauern mit demselben Prozentsatz aufgeteilt. Das zog die ungerechte Folge nach sich, daß es Milchlieferanten mit hohen Einzelrichtmengen wesentlich leichter hatten, mit ihren verhältnismäßig niedrigeren Produktionskosten zusätzliche Einzelrichtmengen zu erwerben, als Milchlieferanten mit kleinen Einzelrichtmengen (und dadurch bedingten höheren Grenzkosten). Die Inhaber hoher Richtmengen haben derart mit geringer finanzieller Belastung durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag einen übermäßig großen Anteil der zur Neuverteilung gelangenden Einzelrichtmengen an sich bringen können.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll nur mehr auf Überlieferungsmengen von Milchlieferanten mit niedrigeren Richtmengen (bis 20 000 kg) der volle Faktor V angewendet werden.

Soweit die Überlieferungsmenge im Rahmen der Anlieferungsmenge im Basiszeitraum zwischen 20 000 kg und 40 000 kg liegt, findet jedoch nur der halbe Faktor V Anwendung. Auf Überlieferungen, die im Rahmen der Anlieferung im Basiszeitraum zwischen 40 000 kg und 80 000 kg liegen, findet nur mehr der Faktor $\frac{V}{4}$ Anwendung. 80 000 kg übersteigende Lieferungen bleiben vollständig unberücksichtigt. Auf Grund dieser Berechnungsart wird zugunsten der Inhaber kleiner Mengen der nach § 57 f Abs. 3 festzusetzende Faktor V entsprechend größer.

Zu Z 12:

Bisher war im Gesetz nur vom „Übergang des Verfügungsrechtes über einen Betrieb“ die Rede. Die Auslegung dieses Begriffes schuf große Schwierigkeiten. Es soll daher eine Klarstellung erfolgen. Darüber hinaus soll eine etwas großzügigere Praxis ermöglicht werden, um in regionaler Hinsicht Strukturverbesserungen zu erleichtern. Auf der anderen Seite soll verhindert werden, daß im Wege von Scheingeschäften die Richtmengenregelung in ihrer derzeitigen Form umgangen wird und die bislang abgelehnte „Handelsfähigkeit“ der Richtmengen auf kaltem Weg eingeführt wird.

Zunächst wird klargestellt, daß unter „Betrieb“ nur die Summe der der Milcherzeugung dienenden Produktionsfaktoren (also nicht etwa Wohngebäude, Garten, Wald) zu verstehen ist. Sodann wird dem herkömmlichen totalen Betriebsübergang, bei dem unter grundsätzlicher Verwertung der alten Produktionsmittel ein neuer Bauer zu wirtschaften beginnt (Erbgang, Hofübergabe, Verkauf, Verpachtung des ganzen Betriebes), ein zweiter Fall hinzugefügt: die Einstellung der Milcherzeugung und langfristige Verpachtung des wichtigsten und beständigsten Produktionsfaktors, der Futterflächen. Der Verpächter ist nach dem gleichzeitig vorgeschlagenen § 57 g Abs. 4 drei Jahre lang vom Erlangen einer Richtmenge als Neulieferant ausgeschlossen.

Zu Z 13:

Neu ist die Meldepflicht bezüglich der von Neulieferanten erlangten Richtmengen.

Neu ist auch, daß die Meldungen betreffend Über- und Unterlieferungen monatlich statt wie bisher jährlich zu erfolgen haben. Aus diesen vermehrten Informationen lassen sich verbesserte Prognosen erzielen.

Zu Z 14 und Art. IV Abs. 3:

- a) Die Neulieferanten waren bisher im Verhältnis zu den Überlieferern ungleich besser gestellt, indem sie nur für 7% ihrer Anlieferung den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hatten, während der Überlieferer seine Richtmengenerhöhung mit voller finanzieller Belastung der Überlieferung

erkaufen mußte. Nicht allen Milchlieferanten mit zu kleiner Menge ist es möglich, ein Jahr lang keine Milch zu liefern und so im nächsten Jahr als Neulieferant billig eine größere Menge zu erwerben. Analog zur Staffellung der Zuteilung der freien Mengen nach der Größe der Richtmengen soll auch hier die Größe der Anlieferung unterschiedlich wirksam sein. So kann ein Neulieferant eine Richtmenge von höchstens 37 200 kg erwerben (wenn er mindestens 80 000 kg liefert), und zwar erhält er für 20 000 kg 93% (= 18 600 kg), für die nächsten 20 000 kg die Hälfte (= 9 300 kg) sowie für die weiteren 40 000 kg 23,25% (= 9 300 kg).

- b) Derjenige, der seine Richtmenge absichtlich aufgegeben hat, soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von der Richtmengenerlangung als Neulieferant ausgeschlossen sein. Damit sollen Umgehungen des Gesetzes verhindert werden.

Durch Art. IV Abs. 3 soll gewährleistet sein, daß Neulieferanten, die vor dem 1. Juli 1982 ihre Milchlieferung aufgenommen haben, noch in den Genuß der derzeitigen weitergehenden Regelung kommen.

Ferner soll gesichert werden, daß Personen, die im Vertrauen auf die geltende Rechtslage im Basiszeitraum 1. Mai 1981 bis 30. April 1982 keine Milch geliefert haben, nach dem 1. Juli 1982 von der Richtmengenregelung als Neulieferant nicht ausgeschlossen sind.

Zu Z 15:

Der gesetzliche Höchstbetrag von 3 S blieb trotz Erhöhung des Erzeugermilchpreises seit 1978 unverändert. Durch die vorgeschlagene Änderung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Zu Z 16:

Die Verankerung der Mitwirkungspflicht des OEMOLK an der Ermittlung der für die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge erforderlichen Daten im MOG kann entfallen, da diese einerseits in der zwischen dem Bund und dem OEMOLK geschlossenen Vereinbarung zur Exportförderung von Milchprodukten vom 23. Dezember 1981 festgelegt ist und andererseits eine gesonderte diesbezügliche Vereinbarung mit der Österreichischen Hartkäseexportgesellschaft (OEHEG) für den Hartkäsebereich abgeschlossen wurde.

Zu Z 18:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967 bis 30. Juni 1984 entspricht dem vorgeschlagenen Art. I und auch den Vorschlägen betreffend die übrigen Wirtschaftsgesetze.

Art. IV Abs. 1 und 4 enthält die Inkrafttretensbestimmungen und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

§ 10.

(2) Die Preisausgleichsbeiträge (§ 4) sowie die Transportausgleichsbeiträge (§ 7) sind monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am 15. des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert abzurechnen.

§ 21. Der Fonds ist berechtigt, von den Importeuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Feststellung des Importausgleiches notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 48. (1) Organe der Fonds sind die Kommissionen (§ 45), die geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse und die Obmännerkonferenzen.

§ 57.

(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 15 a sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 24 Abs. 3, 4 und 6, des § 28 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und des § 35 Abs. 4. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

§ 57 b. Das aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis (§ 57 i Abs. 2) ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

- a) welcher jener Milchmenge entspricht, die um 16% die Bedarfsmenge (§ 57 f Abs. 2) übersteigt, durch Mittel des Bundes;
- b) welcher einer Milchmenge entspricht, die um weitere 0 bis 6% die Bedarfsmenge (§ 57 f Abs. 2) übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 i Abs. 1), sofern nicht § 57 i Abs. 1 letzter Satz zur Anwendung kommt;

Vorgeschlagener Text

§ 10.

(2) abzurechnen. § 242 BAO gilt sinngemäß.

§ 21. Der Fonds ist berechtigt, von Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Feststellung des Importausgleiches bzw. Exportausgleiches notwendig ist, sowie in diesen Fällen durch seine Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 48. (1) Organe der Fonds sind die Kommissionen (§ 45), die geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse, die Obmännerkonferenz und die Kontrollausschüsse.

§ 57.

(2) Die Bescheide der Fonds über die Festsetzung von Zuschüssen unterliegen keinem ordentlichen Rechtsmittel; ebenso die Bescheide des Milchwirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 15 a sowie die Bescheide des Getreidewirtschaftsfonds in den Angelegenheiten des § 24 Abs. 3, 4 und 6, des § 24 a Abs. 1 und 4, des § 28 Abs. 3 zweiter und fünfter Satz und des § 35 Abs. 2. Gegen sonstige Bescheide ist die Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

§ 57 b. Das sich aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge ergebende gesamte Finanzierungserfordernis ist wie folgt zu bedecken:

Im Umfang des Anteiles,

- a) welcher jener Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 16% übersteigt, durch Mittel des Bundes;
- b) welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 c Abs. 1), sofern nicht § 57 i Abs. 1 letzter Satz zur Anwendung kommt;

Geltender Text

- c) welcher jener Milchmenge entspricht, die über die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 i Abs. 1).

§ 57 c.

(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für die von einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die auf Almen erzeugt werden. Als Almen gelten Grünlandflächen,

- a) die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
- b) von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt und
- c) die vom Milchwirtschaftsfonds bei Vorliegen der Voraussetzungen in lit. a und b über Antrag, der bis 15. April zu stellen ist, für das laufende Kalenderjahr als Almen anerkannt wurden.

§ 57 e.

(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (§ 57 h) neu zu verteilen. Die Neuverteilung ist im Verhältnis $a = b \times V$ an die in Betracht kommenden Milcherzeuger vorzunehmen. Hierbei ist:

- a = Erhöhung der Einzelrichtmenge in Milchkilogramm,
- b = über die auf den Basiszeitraum entfallenden Anteile von Einzelrichtmengen des betreffenden Milcherzeugers hinaus angelieferte Menge in Milchkilogramm,

Vorgeschlagener Text

- c) welcher jener Milchmenge entspricht, die darüber hinaus von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird, durch Mittel aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 c Abs. 2).

Bis zum Bekanntwerden des tatsächlichen Inlandsabsatzes des ersten Wirtschaftshalbjahres ist anstelle des Inlandsabsatzes die Bedarfsmenge (§ 57 f Abs. 2) heranzuziehen. Bis zum Bekanntwerden des tatsächlichen Inlandsabsatzes des ganzen Wirtschaftsjahres ist ein auf Grund des bereits bekannten Inlandsabsatzes und einer sich allenfalls abzeichnenden Tendenz ermittelter vorläufiger Inlandsabsatz heranzuziehen.

§ 57 c.

(3)

b) erfolgt.

c) Entfällt.

§ 57 e.

(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe neu zu verteilen. Die Neuverteilung ist im Verhältnis $a = b \times V$ an die in Betracht kommenden Milcherzeuger vorzunehmen. Hierbei ist:

- a = Erhöhung der Einzelrichtmenge in Milchkilogramm,
- b = über die auf den Basiszeitraum entfallenden Anteile von Einzelrichtmengen des betreffenden Milcherzeugers hinaus angelieferte Menge in Milchkilogramm,

Geltender Text

V = das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 57 f Abs. 3 zweiter Satz festgelegte Verhältnis.

Erhöhungen von Einzelrichtmengen, die danach weniger als 120 kg Milch betragen, sind nicht vorzunehmen.

(5) Die Einzelrichtmenge steht demjenigen zu, der in der Zeit vom 1. Mai 1976 bis 30. April 1978 oder im Zeitpunkt der Erlangung einer Einzelrichtmenge (§ 57 g) über einen Betrieb, in dem Milchkühe gehalten werden, verfügungsberechtigt war. Geht das Verfügungsrecht nach dem 30. April 1976 auf einen anderen über (z. B. bei Übergabe oder Veräußerung des Betriebes, Tod des Verfügungsberechtigten), so geht auch mit Beginn des auf den Übergang des Verfügungsrechtes folgenden Monats die Einzelrichtmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über. Wird der Milchkuhbestand hierbei geteilt, so ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach der Änderung des Verfügungsrechtes geschlossen wurde und mit dem auf das Einlangen beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam wird; bis zum Einlangen oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge nach der Anzahl der Milchkühe im Zeitpunkt, in dem sich das Verfügungsrecht über den Betrieb ändert, anteilmäßig aufzuteilen.

(7) Änderungen des Verfügungsrechtes über den Betrieb (Abs. 5) sind vom neuen Verfügungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der die Anzeige unverzüglich an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat. Weiter hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jeweils bis 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet

- a) weiterhin bestehen bleibenden Einzelrichtmengen,
- b) nach Abs. 3 frei gewordenen Einzelrichtmengen,
- c) im Basiszeitraum nicht genutzten Anteile von Einzelrichtmengen und
- d) im Basiszeitraum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch anzuzeigen.

Vorgeschlagener Text

V = das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 57 f Abs. 3 zweiter Satz festgelegte Verhältnis.

Auf über das Jahresausmaß von 20 000 kg hinaus angelieferte Mengen findet jedoch nur der halbierte Faktor V Anwendung; auf über 40 000 kg hinaus angelieferte Mengen findet nur der geviertelte Faktor V Anwendung; über 80 000 kg hinaus angelieferte Mengen bleiben unberücksichtigt. Erhöhungen von Einzelrichtmengen, die danach weniger als 120 kg Milch betragen, sind nicht vorzunehmen.

(5) Geht das Verfügungsrecht über den milcherzeugenden Betrieb auf einen anderen über, so geht mit Beginn des der Bekanntgabe des Überganges an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monats auch die Einzelrichtmenge über. Dasselbe gilt, wenn ein Milcherzeuger seine Produktion einstellt und das Eigentum an den der Milcherzeugung dienenden Grünflächen überträgt oder diese mit schriftlichem, für mindestens zehn Jahre abgeschlossenem Vertrag verpachtet.

(7) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. jeden Monats die Summe der in seinem Einzugsgebiet im Vormonat

- a) nach § 57 c Abs. 5 übergegangenen Einzelrichtmengen,
- b) nach § 57 g neu erlangten Einzelrichtmengen,
- c) nicht genutzten Anteile von Einzelrichtmengen und
- d) über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zu melden. Darüber hinaus hat er dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. Mai die Summe der in seinem Einzugsgebiet weiterhin bestehenden und die Summe der in seinem Einzugsgebiet nach Abs. 3 freigewordenen Einzelrichtmengen, ferner die im Basiszeitraum insgesamt nicht genutzten Anteile von Richtmengen

Geltender Text

§ 57 g.

(3) Mit Ablauf eines Jahres ab der Einhebung der Absatzförderungsbeiträge hat der betreffende Milchlieferant eine Einzelrichtmenge in Höhe der Menge erlangt, für die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb in diesem Zeitraum keinen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hatte. Die Einzelrichtmenge ist, wenn das Jahr ab der Einhebung der Absatzförderungsbeiträge gleich einem Wirtschaftsjahr ist, entsprechend der Gesamtrichtmenge dieses Wirtschaftsjahres zur Gesamtrichtmenge des nächsten Wirtschaftsjahres zu berichtigen. Fällt das Ende des Jahres, in welchem die Absatzförderungsbeiträge eingehoben werden, nicht mit dem Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen, so steht die erlangte Einzelrichtmenge für den restlichen Teil des betreffenden Wirtschaftsjahres zu einem aliquoten Teil zu; die Berechnung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages hat in einem solchen Fall so zu erfolgen, als ob mit der Milchlieferung mit Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres begonnen worden wäre.

§ 57 i. (1) Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und den Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Dabei darf der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit höchstens 3 S pro Kilogramm Milch festgesetzt werden. Sind für die Verwertung der übernommenen und die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) übersteigenden Mengen höhere Mittel erforderlich als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag aufzubringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken.

Vorgeschlagener Text

und die im Basiszeitraum über die jeweiligen Anteile von Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch oder Erzeugnissen aus Milch, letztere getrennt nach den sich aus § 57 e Abs. 4 ergebenden Gruppen, zu melden.

§ 57 g.

(3) Nach Ablauf eines Jahres hat der betreffende Milchlieferant eine Einzelrichtmenge in folgender Höhe erlangt: Für eine Jahresanlieferung bis 20 000 kg erhält er 93%, für eine darüber hinausgehende Ablieferung bis 40 000 kg erhält er 46,5%, für eine darüber hinausgehende Anlieferung bis 80 000 kg erhält er 23,25%. Ablieferungen über 80 000 kg hinaus wirken sich auf die neu erlangte Einzelrichtmenge nicht aus. Fällt das Ende dieses Jahres nicht mit dem Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen, so steht die erlangte Einzelrichtmenge auf den restlichen Teil des Wirtschaftsjahres zu einem aliquoten Teil zu; die Berechnung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages hat in einem solchen Fall so zu erfolgen, als ob mit der Milchlieferung mit Beginn des Wirtschaftsjahres begonnen worden wäre.

(4) Personen, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, sind innerhalb von drei Jahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch angeliefert wurde (§ 57 e Abs. 3 lit. b).

§ 57 i. (1)

..... bedeckt wird. Dabei darf der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag höchstens mit 4 S pro Kilogramm Milch festgesetzt werden

Geltender Text

§ 57 i.

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Weiter hat der Österreichische Molkerei- und Käseverband reg. Gen. m. b. H. die seinen Geschäftsbereich betreffenden einschlägigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Beurteilung der Höhe der Absatzförderungsbeiträge maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werkzeuge zur Verfügung stehen.

57 i.

(4) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits sind bei der Festsetzung der Beiträge zum nächsten Festsetzungstermin entsprechend zu berücksichtigen.

§ 62. (1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

Vogeschlagener Text

§ 57 i.

(2) bekanntzugeben. Der Bekanntgabe

§ 57 i.

(4) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits, insbesondere solche, die sich aus den Abweichungen der vor Beginn des Wirtschaftsjahres angenommenen Prognosewerte von den tatsächlichen Werten ergeben, sind bei der Festsetzung der Beiträge zum nächsten Festsetzungstermin entsprechend zu berücksichtigen.

§ 62. (1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.